

Geschäftsordnung

für den Jugend-Hauptausschuss und Jugendvorstand der der Deutschen Behindertensportjugend



§ 1

Zusammensetzung und Aufgaben

1. Die Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse ergeben sich gemäß § 5 und § 6 der DBSJ - Jugendordnung.
2. Der Jugendsekretär nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teil.
3. Mitglieder der Ausschüsse erledigen ihre Aufgaben unabhängig von Weisungen ihrer Landesverbände und Vereine.
4. Die Hinzuziehung fachspezifischer Personen ist zur Beratung möglich.
5. Der Jugendvorstand kann zu seiner Unterstützung Ad-hoc-Arbeitsgruppen mit definierten und terminierten Aufträgen bei Bedarf und zu den Sitzungen der Arbeitsgruppen Berater hinzuziehen.

§ 2

Sitzungen

1. Die Sitzungen der Ausschüsse werden vom Vorsitzenden der DBSJ einberufen und von ihm oder einem seiner Stellvertreter oder einem sonstigen Mitglied des Jugendvorstandes geleitet.
2. Die Einladung erfolgt unter Angabe einer Tagesordnung, die durch schriftliche Vorlage zu den einzelnen Tagesordnungspunkten ergänzt werden soll.
3. Zwischen Eingang der Einladung bei den Mitgliedern der Ausschüsse und der Sitzung sollen mindestens 4 Wochen, zwischen Eingang der schriftlichen Vorlage und Sitzung möglichst 14 Tage liegen, wenn es sich nicht um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.

§ 3

Beschlußfassung

1. Die Abstimmungen sollen offen sein. Wird geheime Abstimmung beantragt, ist dem nachzukommen.
2. Die Ausschüsse fassen die Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung.
3. Die von den Ausschüssen beschlossenen Vorlagen an das Präsidium werden vom Vorsitzenden der DBSJ unter Verwendung des Formulars „Beschlüßvorlage“ (Anlage 1) entsprechend weitergeleitet und in deren Sitzung von ihm vertreten.
4. In dringenden Fällen können Beschlüsse auf schriftlichem Wege auch außerhalb von Sitzungen eingeholt werden. Eine mündliche Beratung muß erfolgen, wenn ein Mitglied des jeweiligen Ausschusses dies schriftlich beim Vorsitzenden der DBSJ fordert.

§ 4

Sitzungsprotokolle

1. Über die Sitzungen der Ausschüsse ist Protokoll zu führen, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben und den jeweiligen Mitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Eingang bei der DBS-Geschäftsstelle zuzustellen ist.
2. Der Protokollführer wird zu Beginn der Sitzung von dem jeweiligen Ausschuß benannt.
3. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn innerhalb von 10 Tagen nach Zustellung keine Einwände gegen Inhalt und Fassung bei der DBS-Geschäftsstelle eingegangen sind.
4. Die Ausschüsse legen in jeder Sitzung fest, welche Beratungsergebnisse veröffentlicht werden sollen.
5. In die Protokolle der Ausschüsse sollen nur Beschlüsse aufgenommen werden. Es sei denn, daß bei kontroversen Diskussionen ein Mitglied die Aufnahme seiner Stellungnahme in das Protokoll verlangt.

§ 5

Geschäftskosten

Die den Mitgliedern des Jugendvorstandes aus ihrer Tätigkeit entstehenden Geschäftskosten sind ihnen auf Nachweis zu erstatten (s. Formular - I.1.5 Postgebührenliste -).

§ 6

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt nach Bestätigung des Jugend-Hauptausschusses am 23.11.2001 in Kraft.